

Internationales Einheitsprivatrecht im Zeitalter der Globalisierung

Von JÜRGEN BASEDOW, Hamburg

Inhaltsübersicht

I. Entwicklung	3
1. Erste Phase: Souveränitätsregelungen vor dem Ersten Weltkrieg	3
2. Zweite Phase: Hinwendung zum reinen Privatrecht seit dem Ersten Weltkrieg	5
3. Dritte Phase: Institutionalisierung der Rechtsvereinheitlichung	7
II. Politik der Rechtsvereinheitlichung	9
III. Ein neuer Akteur: Die Europäische Union	10
1. Nach innen	11
2. Nach außen	12
IV. Varianz der Regelungsformen	16
1. Völkerrechtliche Verträge	16
2. Modellgesetze	17
3. Leitlinien für Gesetzgeber (<i>Legislative Guides</i>)	18
4. Grundregeln (<i>Principles</i>)	19
V. Auslegung und Anwendung von Einheitsrecht	20
1. Autonome Auslegung	20
2. Auslegungsmethoden	21
3. Auslegungsdivergenzen	23
4. Lückenfüllung	23
5. Praktische und institutionelle Hilfen	25
VI. Die Revision einheitlichen Privatrechts	27
1. Die Gefahr des Zerfalls der Rechtseinheit	27
2. Vereinfachte Revisionsverfahren	28
VII. Zusammenfassung und Ausblick	29
Summary: <i>The International Unification of Private Law in the Era of Globalization</i>	30

Das internationale Einheitsprivatrecht ist in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg Gegenstand einer intensiven wissenschaftlichen Erörterung gewesen. Ihr sichtbarstes Zeichen sind die umfassenden und heraus-

ragenden Analysen von *René David*¹ und *Jan Kropholler*.² Seit den 1980er-Jahren hat sich die Wissenschaft – ungeachtet des Interesses an Sondergebieten wie dem Kaufrecht oder Transportrecht – den allgemeinen Fragen des einheitlichen Privatrechts nur noch seltener gewidmet. Immerhin verdienen grundlegende Reflexionen über Teilaspekte, insbesondere Methodenfragen, von *Stefania Bariatti*,³ *Urs Peter Gruber*⁴ und *Marco Torsello*⁵ Hervorhebung. Insgesamt rückte freilich das entstehende europäische Privatrecht in das Zentrum der Aufmerksamkeit.

Dieses Heft der Zeitschrift soll die Existenz des Einheitsprivatrechts als eines allgemeinen Instruments der Regelung von Privatrechtsverhältnissen im internationalen Raum außerhalb oder neben dem Unionsprivatrecht wieder in das Bewusstsein rücken. Es soll den Wandel während der letzten Jahrzehnte aufzeigen, seine Probleme in der Gegenwart und seine Perspektiven für die Zukunft ausloten. Dazu dient zunächst diese einleitende Erörterung allgemeiner Aspekte des Einheitsrechts, ehe in weiteren Beiträgen *Ulrich Schröter* das Kaufrecht, *Stefan Huber* das Recht der Transaktionsfinanzierung, *Andreas Maurer* das Transportrecht und *Alexander Peukert* das Recht des Geistigen Eigentums näher beleuchten, allesamt Rechtsgebiete, auf denen dem Einheitsrecht besondere Bedeutung zukommt.

Die folgende Abhandlung wirft zunächst einen Blick auf die Entwicklungsgeschichte des einheitlichen Privatrechts (I.), aus der sich Schlussfolgerungen für die gegenwärtige Politik der Rechtsvereinheitlichung ergeben (II.). Ein neues Kraftzentrum ist – auch im Bereich der Privatrechtsvereinheitlichung – in der Europäischen Union entstanden; dies wirkt sich aus auf die internen Verhältnisse der Union, aber zunehmend auch auf die Außenbeziehungen zu Drittstaaten (III.). Weitere Schwerpunkte betreffen die Varianz der einheitsrechtlichen Regelungsformen (IV.), die Auslegung und Anwendung von Einheitsrecht (V.) sowie die zeitliche Dimension, insbesondere die Revision der Regelungsinstrumente (VI.). Die Liste der allgemeinen Fragen des Einheitsrechts ist länger, man denke nur an die Ausgestaltung des Anwendungsbereichs, das Verhältnis von einheitlichem Sachrecht und Internationalem Privatrecht (IPR), Konventionskonflikte oder die besonderen Probleme, denen die Umsetzung einheitsrechtlicher Konventionen in föderalen Staaten mit Mehrrechtsordnungen begegnet. Diese Fragen können hier nicht erschöpfend behandelt werden.

¹ *René David*, *The International Unification of Private Law*, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Bd. II, Kap. 5 (1969).

² *Jan Kropholler*, *Internationales Einheitsrecht – Allgemeine Lehren* (1975).

³ *Stefania Bariatti*, *L'interpretazione delle convenzioni internazionali di diritto uniforme* (1986).

⁴ *Urs Peter Gruber*, *Methoden des Internationalen Einheitsrechts* (2004).

⁵ *Marco Torsello*, *Common Features of Uniform Commercial Law Conventions – A Comparative Study Beyond the 1980 Uniform Sales Law* (2004).

I. Entwicklung

1. Erste Phase: Souveränitätsregelungen vor dem Ersten Weltkrieg

Das Einheitsprivatrecht verdankt seine Entstehung drei großräumigen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts: (i) der industriellen Revolution, durch die Wirtschaftszonen über die engen Gestaltungsräume der bestehenden Kleinstaaten hinauswuchsen; (ii) der Kräftigung der Staaten und insbesondere der Nationalstaaten als anonymer Korporationen in ihrer politischen Ordnungsrolle für Wirtschaft und Gesellschaft nach innen und nach außen;⁶ (iii) der Welle nationaler Kodifikationen und – damit verbunden – der Relegation des römischen Rechts in die Rechtsgeschichte, d. h. dem Verlust eines übergreifenden Netzes der Ordnung großräumiger Gesellschafts- und Wirtschaftsbeziehungen. Im Rückblick kann man von einer „ersten Welle der Globalisierung“ sprechen.⁷

Der Kontrast zwischen kontinentalen oder sogar weltweiten Beschaffungs- und Absatzräumen einerseits und national begrenzten Sphären privatrechtlicher Ordnung andererseits wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts immer sichtbarer. Das Bedürfnis für eine einheitliche Ordnung der grenzüberschreitenden privaten Beziehungen trat immer deutlicher hervor, dies zuerst und ganz besonders in den Bereichen, die aus der Natur der Sache eine starke internationale Dimension aufweisen: im Umgang mit Erzeugnissen des menschlichen Geistes, im Seehandel und im Transportwesen ganz generell. Uneingeschränkt nationale und divergierende Regelungen mussten den grenzüberschreitenden Verkehr in diesen Bereichen nachhaltig behindern.

Die erste Phase der Rechtsvereinheitlichung trägt diesem Bedürfnis vor dem Ersten Weltkrieg Rechnung: In den Jahren 1883 und 1886 führen die Pariser Verbandsübereinkunft für das industrielle Eigentum⁸ und die Berner Übereinkunft für das Urheberrecht⁹ als Ergänzung zur territorialen Geltung dieser Rechte, die jedenfalls damals als hoheitliche Verleihungen verstanden wurden, das Prinzip der Inländerbehandlung ein. Soweit ein Land für die betreffenden geistigen Erzeugnisse überhaupt Rechtsschutz gewährt, garantiert es ihn damit auch Ausländern und ermöglicht, da sich die territorialen Schutzrechte an ein und demselben geistigen Erzeugnis inhaltlich ähneln, indirekt eine gewisse internationale Zirkulationsfähigkeit.

⁶ *Wilhelm Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*² (1988) 567 ff.

⁷ *Kevin O'Rourke/Jeffrey Williamson*, *Globalization and History – The Evolution of a Nineteenth-Century Atlantic Economy* (1999/2001).

⁸ Pariser Verbandsübereinkunft vom 18.3.1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, R.GBl. 1903, S. 147; 828 United Nations Treaty Series (UNTS) 305.

⁹ Berner Übereinkunft vom 9.9.1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, R.GBl. 1887, S. 493; 1161 UNTS 3.

Schon bald darauf werden 1891 die zunächst ebenfalls territorial radizierten Organisationen des Eisenbahnwesens durch das Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) gleichsam zusammengekoppelt:¹⁰ Wenn der Absender mit „seiner“ Eisenbahn einen Frachtvertrag über eine Beförderung zu einem ausländischen Bestimmungsort abschloss, so fungierte die Eisenbahn des Bestimmungslandes ab Grenze gemäß der CIM nicht etwa als Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners des Absenders; vielmehr trat sie von Rechts wegen in dessen Vertrag ein – eine Art gesetzliche Vertragsübernahme also.¹¹ Damit wollte man der auch in diesem Rechtsgebiet großen Bedeutung des öffentlichen Rechts Rechnung tragen: Eine hoheitlich konzessionierte, vielfach sogar im staatlichen Eigentum stehende Bahn konnte nicht „Erfüllungsgehilfe“ einer ausländischen Bahn sein, sondern stand mit dieser auf gleicher Höhe.

Auch in der Vereinheitlichung des Seerechts durch die ersten, vom *Comité Maritime International*¹² ausgearbeiteten Brüsseler Konventionen wird die starke öffentlich-rechtliche Dimension der Materie sichtbar. Seeschiffe wurden zu jener Zeit vielfach noch als Teil des Flaggenstaates, als „territoire flottant“ angesehen.¹³ Die Beziehungen zwischen ihnen waren damit nicht nur private Beziehungen zwischen den Reedern, sondern zugleich Beziehungen zwischen den Flaggenstaaten. Folglich beschränken sich das Übereinkommen über Schiffszusammenstöße¹⁴ und das erste Übereinkommen über Bergung und Hilfeleistung auf See¹⁵ auf die Beziehungen zwischen Schiffen, die die Flagge von Vertragsstaaten führen.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch die ersten Haager Konventionen zum Internationalen Privatrecht zu nennen. Nach damaligem Verständnis war die Anwendung ausländischen Rechts ein Verzicht auf eigene Souveränität und ein Entgegenkommen gegenüber dem ausländischen Staat, dessen Recht als *lex causae* berufen wurde. Die „geheimen Materialien“ zur Kodifikation des deutschen IPR von 1896 belegen, dass ein solches Entgegenkommen nach damaligem Verständnis nur auf der Grundlage der

¹⁰ Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14.10.1890, RGBl. 1892, S. 793.

¹¹ Siehe Jürgen Basedow, Der Transportvertrag (1987) 250f.

¹² Siehe unten Fn. 26.

¹³ Der Begriff wird noch als Metapher verwendet von *Dominique Carreau*, *Droit international*⁷ (2001) 384 Nr. 942; er passt aber nicht mehr auf die differenzierte Aufteilung von Hoheitsgewalt über Schiffe im heutigen Seevölkerrecht, siehe *Rainer Lagoni*, Ports, in: *Wolfrum*, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Stand: April 2011) Rn.30, abrufbar unter <<http://opil.ouplaw.com>>.

¹⁴ Convention internationale pour l'unification de certaines règles en matière d'abordage, Brüssel 23.9.1910, RGBl. 1913, S. 49.

¹⁵ Convention internationale pour l'unification de certaines règles en matière d'assistance et de sauvetage maritimes, Brüssel 23.9.1910, RGBl. 1913, S. 49.

Gegenseitigkeit denkbar war.¹⁶ Dementsprechend sehen die ersten Haager Konventionen – anders als die heutigen Übereinkommen – nur die Anwendung des Rechts von Vertragsstaaten vor.¹⁷

Die voranstehenden Beobachtungen erklären, warum die internationale Rechtsvereinheitlichung sich seit ihren Anfängen Ende des 19. Jahrhunderts des völkerrechtlichen Vertrages bedient hat. Betrachtet man die Wahl dieses Instruments aus heutiger Sicht, so wird man sie nicht für selbstverständlich halten, ist doch die Souveränitätsbindung der Vertragsstaaten gering: Sie versprechen nur, die in der Konvention niedergelegten privatrechtlichen Regeln künftig auf die Rechtsverhältnisse anzuwenden, die in den Anwendungsbereich eines Übereinkommens fallen;¹⁸ ein eigenes staatliches Interesse steht dabei nicht im Raum – anders als zum Beispiel bei Friedensverträgen, Niederlassungs- oder Doppelbesteuerungsabkommen. Auch die anderen Vertragsstaaten geben nur eine Zusicherung, deren Bedeutung für das Eigeninteresse der staatlichen Vertragspartner von entsprechend geringer Bedeutung ist. Nach dem Verständnis der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg waren aber die seinerzeit geregelten Fragen jeweils von besonderen Souveränitätsansprüchen durchdrungen: Es ging um hoheitliche Konzessionen, schwimmendes Staatsgebiet, einen Verzicht auf die Durchsetzung eigener Regelungsansprüche – alles Stoff für völkerrechtliche Bindungen.

2. Zweite Phase:

Hinwendung zum reinen Privatrecht seit dem Ersten Weltkrieg

Erst in der Zeit zwischen den Weltkriegen emanzipierte sich die internationale Vereinheitlichung des Privatrechts von diesen hoheitlichen Bindungen. Übereinkommen wurden nun auch über „rein“ privatrechtliche Fragen geschlossen. Den Anfang machte das Übereinkommen von 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, besser bekannt unter dem

¹⁶ Siehe die verschiedenen Schreiben des Auswärtigen Amts in *Oskar Hartwig/Friedrich Korkisch*, Die geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen internationalen Privatrechts (1973) 159f. mit Hinweis auf den Widerstand Bismarcks, 196ff., wo es auf S. 197 heißt: „Eine befriedigende Regelung [des IPR] wird nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erreichen sein. [...] Wird den Ausländern und ihren heimathlichen Gesetzen durch die deutsche Gesetzgebung ohne Weiteres eine gewisse Berücksichtigung zu Theil, so hat der fremde Staat kein Interesse daran, den Deutschen in seinem Lande entsprechende Vortheile zuzusichern, da ja [in] Deutschland den Angehörigen des fremden Staates die fraglichen Vortheile auch ohne dieses zufielen.“

¹⁷ Siehe näher *Jürgen Basedow*, Gegenseitigkeit im Kollisionsrecht, in: FS Dagmar Coester-Waltjen (2015) 335, 338ff.

¹⁸ Zum Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtung hat sich die frühere Literatur umfassend und nuanciert geäußert, siehe näher *Bariatti*, L'interpretazione (Fn. 3) 46ff., 68f. mit vielen Nachweisen.

Namen „Haager Regeln“.¹⁹ Für die Übergangsphase zur reinen Privatrechtsvereinheitlichung ist es kennzeichnend, dass die Haager Regeln, ausgearbeitet von der – privaten – *International Law Association*, zunächst als ein Modell für die privatautonome Gestaltung von Konnossementsbedingungen gedacht waren. Erst als sich Widerstand in Reederkreisen zeigte, entschied man sich für die Verabschiedung durch völkerrechtlichen Vertrag.²⁰ Das Zeichnungsprotokoll zu diesem Vertrag hob freilich noch ausdrücklich hervor, dass jeder Vertragsstaat es in der Weise umsetzen könne, die seinem Rechtssystem am ehesten entspreche. Auch hier klingt also noch die Vorstellung an, dass das Völkerrecht sich nicht in die Regelungen des Privatrechts einmischen könne und solle.

Der Gedanke findet sich auch noch in den Genfer Übereinkommen zum einheitlichen Wechsel- und Scheckrecht vom Anfang der 1930er-Jahre. Sie regeln jeweils getrennt die Themen mit einem gewissen Bezug zur staatlichen Souveränität – das Verhältnis zum Stempelrecht²¹ und das internationale Privatrecht²² – und die rein privaten wertpapierrechtlichen Beziehungen.²³ Dabei ist bemerkenswert, dass letztere in Anhängen zu Verträgen des Völkerrechts geregelt werden, in denen sich die Vertragsstaaten verpflichten, das im Anhang enthaltene einheitliche Wechselgesetz bzw. Scheckgesetz in die eigene Rechtsordnung zu übernehmen. Auch hier sind also völkerrechtliche Bindung und privatrechtlicher Inhalt klar getrennt. Dieses Regelungsmuster findet sich auch noch im Haager Einheitlichen Kaufrecht von 1964, das freilich seine Wurzeln noch in der Zwischenkriegszeit hat.²⁴ In der Nachkriegszeit ist es zunehmend aufgegeben worden.

¹⁹ Convention internationale pour l'unification de certaines règles en matière de connaissement, Brüssel 25.8.1924, 120 League of Nations Treaty Series (LNTS) 156.

²⁰ Rolf Stödter, *Geschichte der Konnossementsklauseln* (1954) 54 ff.

²¹ Convention on the Stamp Laws in Connection with Bills of Exchange and Promissory Notes, Genf 7.6.1930, 143 LNTS 337; Convention on the Stamp Laws in Connection with Cheques, Genf 19.3.1931, 143 LNTS 7.

²² Convention for the Settlement of Certain Conflicts of Laws in Connection with Bills of Exchange and Promissory Notes, Genf 7.6.1930, 143 LNTS 317; Convention for the Settlement of Certain Conflicts of Laws in Connection with Cheques, Genf 19.3.1931, 143 LNTS 407.

²³ Convention Providing a Uniform Law for Bills of Exchange and Promissory Notes, Genf 7.6.1930, 143 LNTS 257; Convention Providing a Uniform Law for Cheques, Genf 19.3.1931, 143 LNTS 355.

²⁴ Convention Relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods, Den Haag 1.7.1964, 834 UNTS 107; Convention Relating to a Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods, Den Haag 1.7.1964, 834 UNTS 170.

3. Dritte Phase: Institutionalisierung der Rechtsvereinheitlichung

Die Arbeiten an der Rechtsvereinheitlichung waren bis zum Zweiten Weltkrieg stark geprägt durch den Wunsch, für den internationalen Warenhandel einen einheitlichen privatrechtlichen Rahmen zu schaffen: für Gütertransport, Zahlungsverkehr und schließlich den Kauf selbst. Daran waren einige – überwiegend private – internationale Organisationen beteiligt, die ihr Entstehen im 19. und frühen 20. Jahrhundert heterogenen Interessen und jedenfalls keinem gesamtheitlichen Plan verdanken: die *International Law Association*;²⁵ das *Comité Maritime International*;²⁶ die *Union internationale des chemins de fer*;²⁷ die *International Chamber of Commerce*;²⁸ das *Institut international pour l'unification du droit privé*.²⁹

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs begann eine Phase der Gründung *zwischenstaatlicher* Organisationen, deren Wirkungsfelder nicht mehr durch hochpolitische Themen gekennzeichnet, sondern gleichsam auf der Arbeitsebene der Regierungstätigkeit angesiedelt sind. Ihre Themen sind vielfältig: Ozeane,³⁰ Telekommunikation,³¹ Luftfahrt,³² Gesundheit,³³ geistiges Eigentum,³⁴ kulturelle und Bildungsangelegenheiten,³⁵ Klimawandel,³⁶ Entwicklungsländer,³⁷ Welthandel,³⁸ Landwirtschaft,³⁹ Flüchtlinge,⁴⁰ Finanzwesen,⁴¹ Arbeitsleben,⁴² Personenstand⁴³ – für alles gibt es heutzutage zuständige in-

²⁵ ILA (London), siehe <www.ila-hq.org>.

²⁶ CMI (Antwerpen), siehe <www.comitemaritime.org>.

²⁷ UIC (Paris), siehe <www.uic.org>.

²⁸ ICC (Paris), siehe <www.iccwbo.org>.

²⁹ UNIDROIT (Rom), siehe <www.unidroit.org>.

³⁰ International Maritime Organization – IMO (London), siehe <www.imo.org>.

³¹ International Telecommunications Union – ITU (Genf), siehe <www.itu.int>.

³² International Civil Aviation Organization – ICAO (Montreal), siehe <www.icao.int>.

³³ World Health Organization – WHO (Genf), siehe <www.who.int>.

³⁴ World Intellectual Property Organization – WIPO (Genf), siehe <www.wipo.int>.

³⁵ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO (Paris), siehe <www.unesco.org>.

³⁶ United Nations Framework Convention on Climate Change Secretariat (Bonn), siehe <www.unfccc.int>.

³⁷ United Nations Commission on Trade and Development – UNCTAD (Genf), siehe <www.unctad.org>.

³⁸ World Trade Organization – WTO (Genf), siehe <www.wto.org>.

³⁹ Food and Agricultural Organization of the United Nations – FAO (Rom), siehe <www.fao.org>.

⁴⁰ United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR (Genf), siehe <www.unhcr.org>.

⁴¹ International Monetary Fund – IMF (Washington), siehe <www.imf.org>; World Bank (Washington), siehe <www.worldbank.org>.

⁴² International Labour Organization – ILO (Genf), siehe <www.ilo.org>.

⁴³ Commission internationale de l'état civil – CIEC (Straßburg), siehe <www.ciecl.org>.

ternationale Organisationen. Viele von ihnen sind weltumspannend, noch mehr haben einen regionalen Zuschnitt.

Ihre Aufgabe besteht darin, die ihnen zugewiesenen Bereiche zu beobachten, den internationalen Gedankenaustausch über die dort wahrgenommenen Probleme zu befördern und Antworten auf solche Probleme auszuarbeiten. Soweit die Sachfragen das Privatrecht berühren, tragen die Organisationen auch zur Privatrechtsvereinheitlichung bei. In der Folge reicht das Themenfeld des einheitlichen Privatrechts in der Gegenwart weit über die Bereiche des 19. Jahrhunderts – Warenhandel und geistiges Eigentum – hinaus. Ob es um den illegalen Handel mit Kulturgütern,⁴⁴ den Schutz von Verkehrsunfallopfern durch obligatorische Haftpflichtversicherung,⁴⁵ die Schiedsgerichtsbarkeit,⁴⁶ Mindestarbeitsbedingungen für Seeleute⁴⁷ oder die Haftung von Hoteliers für eingebrachte Sachen⁴⁸ geht – überall treffen wir auf Texte zum einheitlichen Privatrecht.

Die Institutionalisierung bedeutet, dass es im Grunde kein Thema geben kann, für das nicht irgendeine internationale Agentur Entwürfe für Texte des einheitlichen Privatrechts anfertigen könnte. Sie birgt in sich aber auch das Risiko einer sektoralen Zersplitterung des Einheitsrechts. Es ist daher wichtig, dass neben den vielen vertikalen Organisationen mit sektoraler Zuständigkeit, die sich „auch“ mit dem Privatrecht ihres jeweiligen Bereichs befassen, drei mit einer genuin privatrechtlichen und horizontalen Zuständigkeit stehen: UNIDROIT;⁴⁹ UNCITRAL;⁵⁰ die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.⁵¹ UNIDROIT und die Haager Konferenz bestanden zwar schon vor dem Zweiten Weltkrieg, haben aber erst danach die Struktur einer dauerhaften internationalen Organisation erhalten. Während das Gebiet des Internationalen Privat- und Prozessrechts eindeutig bei der Haager Konferenz ressortiert, widmen sich die beiden anderen Organisationen mit durchaus unterschiedlichen Arbeitsweisen dem materiellen Privatrecht. Eine klare thematische Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche gibt es nicht; dazu bedarf es von Fall zu Fall der Abstimmung.

⁴⁴ Convention on the means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property, Paris 14.11.1970, 823 UNTS 231.

⁴⁵ European Convention on compulsory insurance against civil liability in respect of motor vehicles, Straßburg 20.4.1959, Council of Europe Treaty Series (CETS) no. 29.

⁴⁶ Convention on the recognition and enforcement of foreign arbitral awards, New York 10.6.1958, 330 UNTS 3; European Convention on International Commercial Arbitration, Genf 21.4.1961, 484 UNTS 349.

⁴⁷ Maritime Labour Convention, Genf 23.2.2006 (Registration no. for UNTS: 51299, no volume no. determined as of December 2016).

⁴⁸ Convention on the liability of hotel-keepers concerning the property of their guests, Paris 17.12.1962, CETS no. 41.

⁴⁹ Siehe oben Fn. 29.

⁵⁰ Siehe <www.uncitral.org>.

⁵¹ Siehe <www.hcch.net>.

II. Politik der Rechtsvereinheitlichung

Gesetze sind geronnene Politik. Auch Rechtsvereinheitlichung hat eine politische Dimension. Die Institutionalisierung hat die politischen Bedingungen des Entstehens von Einheitsrecht verändert. Die Initiative liegt heute nicht mehr unbedingt bei einzelnen Regierungen; die Organisationen haben ihre eigene Agenda und schreiben diese fort, im Zusammenwirken mit den Regierungen, aber häufig auch mit Nichtregierungsorganisationen. Die Permanenz der Organisationen, der wachsende Wettbewerb zwischen ihnen und ihre Nähe zum jeweiligen Sachgebiet begünstigen die Entwicklung neuer Vorhaben.

Der Widerstand einzelner Staaten mag zwar die Wirksamkeit eines schließlich verabschiedeten Instruments mindern, nicht aber die Beratungen in der federführenden Organisation. Deren Steuerung liegt im Allgemeinen in den Händen eines multilateral mit Regierungsvertretern besetzten Leitungsgremiums; soweit es mit Mehrheit entscheidet, nützt die Opposition dem einzelnen Mitgliedstaat nichts. Die Verweigerung finanzieller Beiträge zum Haushalt der Organisation wird in der Öffentlichkeit schnell als Überreaktion wahrgenommen und unterbleibt deshalb in der Regel.

Auch die tiefgreifende Veränderung der Staatenwelt seit dem Zweiten Weltkrieg wirkt sich auf die Rechtsvereinheitlichung aus. Dies gilt besonders für die Phase *nach* Verabschiedung eines einheitsrechtlichen Instruments. Im Verhältnis zu den vielen Ländern der Dritten Welt, deren Regierungen nur über eingeschränkten Sachverstand in Sonderbereichen des Rechts verfügen, sind die Organisationen der Rechtsvereinheitlichung fachlich überlegen; oft können sie die Regierungen dieser Länder zur Ratifikation und/oder zur Übernahme eines internationalen Texts in das nationale Recht bewegen und damit in der internationalen Gemeinschaft Standards setzen. Ein Beispiel bilden die sogenannten Hamburger Regeln zum Seefrachtrecht.⁵² Zwar haben über 30 Staaten dieses Übereinkommen in Kraft gesetzt; darunter befinden sich aber viele Binnenländer, und die wenigsten Vertragsstaaten verfügen über nennenswerte eigene Tonnage. Gleichwohl haben die Hamburger Regeln als Gegengewicht zu den traditionsorientierten *Hague-Visby Rules*⁵³ die maritime Welt in Unruhe gehalten und schließlich zu einem weiteren Versuch geführt, die beiden Seefrachtrechtsregimes in den *Rotterdam Rules*⁵⁴ zu harmonisieren.

⁵² United Nations Convention on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg 31.3.1978; gegenwärtig mit 34 Vertragsstaaten, Text und Status auf der Website von UNCITRAL, <www.uncitral.org>.

⁵³ Siehe die Haager Regeln (oben Fn. 19), in der Fassung des Visby-Protokolls (Protocol to amend the International Convention for the unification of certain rules of law relating to bills of lading, signed at Brussels on 25 August 1924), Brüssel 23.2.1968, 1412 UNTS 127.

⁵⁴ United Nations Convention on contracts for the international carriage of goods wholly

In der Beratungsphase steht demgegenüber der Einfluss der Industrieländer mit hochentwickelten Rechtssystemen im Vordergrund. Wo sie Widerstand gegen einzelne Vorhaben leisten, sind neue, unverbindliche Formen von Einheitsrecht oft das Ergebnis; mit der Ausarbeitung von Modellgesetzen oder Grundregeln betreiben die Organisationen gleichsam eine Rechtsvereinheitlichung „ohne Obligo“. Im Bereich des Privatrechts lässt sich diese Entwicklung etwa am Beispiel des UNCITRAL-Modellgesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit,⁵⁵ der von UNIDROIT ausgearbeiteten Grundsätze für Internationale Handelsverträge⁵⁶ oder der *Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts* der Haager Konferenz⁵⁷ beobachten.

Mit dem geschilderten Wandel verändert sich auch für die nationalen Regierungen das Potenzial der Rechtsvereinheitlichung und ihrer Steuerung. Sie tun gut daran, eine Strategie zu entwickeln, in der sie festlegen, welche Vereinheitlichungsziele sie mit welchen Partnern in welcher Organisation erreichen wollen. Im Hinblick auf die oft langen Zeiträume internationaler Verhandlungen muss diese Strategie über den Horizont der einzelnen Legislaturperiode des nationalen Parlaments hinausreichen. Innerstaatlich empfiehlt es sich daher, einen parteiübergreifenden Grundkonsens herzustellen, der auch über einen eventuellen Regierungswechsel hinaus Bestand haben kann.

III. Ein neuer Akteur: Die Europäische Union

Obwohl die Rechtsvereinheitlichung vielfach einen universellen Anspruch hat, liegen ihre Wurzeln doch in Europa. Die kleinräumigen Verhältnisse, die traditionelle Intensität der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen, die gemeinsame politische und Rechtsgeschichte – dies alles hat das Bedürfnis für den Abschluss von Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts in Europa besonders gefördert. Die Gründung der Europäischen Union (EU) hat deshalb gerade in Bezug auf das Einheitsprivatrecht sehr grundlegende Veränderungen bewirkt.

or partly by sea, Rotterdam 11.12.2008, UN Doc. A/Res/63/122 vom 2.2.2009, noch nicht in UNTS.

⁵⁵ UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985, With amendments as adopted in 2006 (2008).

⁵⁶ UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (Auflage 2010).

⁵⁷ Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts (2015), mit Kommentar abgedruckt auch in Unif.L.R. 20 (2015) 362–489; siehe auch *Dieter Martiny*, Die Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts – Eine weitere Verankerung der Privatautonomie, RabelsZ 79 (2015) 624–653.

1. Nach innen

Nach innen hat die EU zum Teil die Ausarbeitung von Einheitsrecht übernommen, die vorher im Rahmen der internationalen Organisationen von den nationalen Regierungen geleistet wurde. Eine große Zahl von Richtlinien gleicht das Recht in etlichen Bereichen an: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verbrauchervertragsrecht, Haftungsrecht, geistiges Eigentum sind einige wichtige Felder.⁵⁸ Anders als die meisten herkömmlichen Konventionen haben viele dieser Regelungen einen punktuellen oder bruchstückhaften Charakter. Sie folgen auch durchweg einem anderen, marktbezogenen systematischen Ansatz und vermengen oft öffentliches und Privatrecht. Nicht wenige Richtlinien bezwecken lediglich eine Mindestharmonisierung und bestätigen insofern Rechtsunterschiede oberhalb gewisser Mindestschwellen. Neben die Richtlinien treten in neuerer Zeit vermehrt Verordnungen, so in Bezug auf das Internationale Privat- und Prozessrecht⁵⁹ oder die Passagierrechte im Personentransport.⁶⁰ Im Gesellschaftsrecht⁶¹ und geistigen Eigentum⁶² sind durch Verordnung neue, optionale Rechtsinstitute geschaffen worden, derer sich die Interessierten anstelle des nationalen Rechts bedienen können. Damit entsteht echtes, wenngleich zum Teil lückenhaftes Einheitsrecht mit regionalem Zuschnitt.

Die effektiveren Gesetzgebungsverfahren in der EU haben die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise dazu gebracht, ihre Regelungsbedürfnisse zunächst einmal an die Organe der EU heranzutragen und die universellen Organisationen nur bei solchen Sachfragen einzuschalten, die – wie etwa im Luftverkehr – sinnvoll nur im weltweiten Maßstab geregelt werden können. Soweit es um Rechtsvereinheitlichung in Europa geht, findet das völkerrechtliche Übereinkommen als Regelungsinstrument inzwischen kaum noch Verwendung.⁶³ Zum Teil knüpft die EU-Gesetzgebung freilich an frühere Konventionen an.

⁵⁸ Einen Teilüberblick gibt *Bettina Heiderhoff*, *Europäisches Privatrecht*³ (2012).

⁵⁹ Die Anzahl der Rechtsakte zum IPR/IZPR ist seit 2000 rasch gewachsen, siehe einen Überblick etwa in *Jürgen Basedow*, *Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union – Eine einleitende Orientierung*, in: *Kohärenz im europäischen Internationalen Privat- und Prozessrecht*, hrsg. von Jan von Hein/Giesela Rühl (2016) 3–23, 5 ff.

⁶⁰ Praktisch wichtigster Text ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 295/91, *ABl.* 2004 L 46/1.

⁶¹ Ein praktisch wichtiges Instrument ist die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), *ABl.* 2001 L 294/1.

⁶² Praktisch am wichtigsten ist die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26.2.2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung), *ABl.* 2009 L 78/1.

⁶³ Siehe auch *Martin Gebauer*, *Unification and Harmonization of Laws*, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Fn. 13), Stand: März 2009, Rn. 18. Eine Ausnah-

Da im EU-Gesetzgebungsverfahren nur die Kommission das Initiativrecht hat, hat sich eine bemerkenswerte Verschiebung der politischen Gewichte in der Rechtsvereinheitlichungspolitik vollzogen. Und gewandelt hat sich auch die Anwendung des Einheitsrechts: Unter dem Regime völkerrechtlicher Übereinkommen haben die obersten nationalen Gerichte für ihr jeweiliges Land das letzte Wort und können durch eine nationale Auslegung die intendierte Rechtseinheit durchaus gefährden; so hat der italienische Kassationshof die CMR⁶⁴ in konstanter Rechtsprechung als optionales Instrument angesehen, während sie in allen anderen Vertragsstaaten zwingend zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 erfüllt sind.⁶⁵ Demgegenüber liegt die autoritative Auslegung des EU-Rechts in letzter Instanz beim Gerichtshof der Europäischen Union, der die Einheit des geschriebenen Rechts aufrechterhalten und fortentwickeln kann.

2. Nach außen

Die EU hat nicht nur die Rechtsfähigkeit nach innen, Art. 335 AEUV, sondern auch die Völkerrechtsfähigkeit nach außen, Art. 47 EUV. Zudem wird sie durch mehrere Bestimmungen der Verträge ermächtigt, internationale Übereinkünfte abzuschließen. Umfassend geregelt sind die Außenkompetenzen nun in Art. 216 AEUV, wo frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs im Wesentlichen kodifiziert wird. Für Drittstaaten sind die Kompetenzregeln naturgemäß nicht bindend. Der Abschluss multilateraler Übereinkommen durch die EU hängt deshalb immer davon ab, dass nach der jeweiligen Konvention nicht nur ein Staat, sondern auch die EU Vertragspartei werden kann. Neuere Übereinkommen des Einheitsprivatrechts erlauben dies oft mit der neutral formulierten Zulassung von „regionalen Organisationen der Wirtschaftsintegration“.⁶⁶

me im materiellen Privatrecht bildet etwa das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft vom 4.2.2010, BGBl. 2012 II 178.

⁶⁴ Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR), Genf 19.5.1956, 399 UNTS 190.

⁶⁵ Siehe näher *Helga Jesser-Huß*, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch³ (2014) Art. 1 CMR R.n. 1 S. 1473 mit umfangreichen Nachweisen zur italienischen Rechtsprechung.

⁶⁶ Siehe etwa Art. 29 und 30 des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005, in deutscher Sprache abrufbar unter <www.hcch.net>. Artikel 29 hebt ausdrücklich hervor, dass die Organisation „ausschließlich von souveränen Staaten gebildet“ worden sein muss, um parteifähig zu sein.

Mittlerweile ist die EU Partei einiger neuerer privatrechtlicher Konventionen,⁶⁷ so etwa des Haager Gerichtsstandsübereinkommens,⁶⁸ des WIPO-Urheberrechtsvertrags,⁶⁹ des Übereinkommens von Montreal zum Lufttransportrecht⁷⁰ oder des Übereinkommens von Kapstadt über Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und des damit verbundenen Luftfahrzeug-Protokolls.⁷¹ Die Übereinkommen sind zum Teil allein von der EU ratifiziert – so das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen –, zum Teil jedoch von EU und Mitgliedstaaten zugleich. Darin spiegelt sich die unterschiedliche Kompetenzzuweisung: Wo die EU eine ausschließliche Kompetenz für ein bestimmtes Sachgebiet besitzt, wie bei der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit,⁷² wirkt die Ratifikation durch die EU ohne weiteres für die Mitgliedstaaten, siehe Art. 216(2) AEUV. Bei konkurrierender, jetzt als „geteilt“ bezeichneter Zuständigkeit (vgl. Art. 4 AEUV) kommt es dagegen der EU und den Mitgliedstaaten zu, eine Konvention zu ratifizieren.

Ältere Übereinkommen lassen ausnahmslos nur „Staaten“ als Vertragsparteien zu, und auch manche neuere Konvention begrenzt den Kreis der Vertragsparteien entsprechend. In solchen Fällen scheidet eine Ratifikation durch die EU oder deren Beitritt aus. Für den Fall, dass die EU-Verträge gleichwohl innereuropäisch der Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung des betreffenden Sachgebiets zuweisen, können nach der Rechtsprechung des EuGH die Mitgliedstaaten die betreffende Konvention „im Interesse der Union“ ratifizieren oder ihr beitreten.⁷³ Dabei üben die betreffenden Mitgliedstaaten die im Europarecht verankerte Außenkompetenz der Union aus, wenn sie von ihr durch einen besonderen Rechtsakt ermächtigt worden sind.⁷⁴ Dieses Verfahren ist z. B. im Falle des Haager

⁶⁷ Vgl. schon näher *Jan Asmus Bischoff*, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts (2010) 196 ff.

⁶⁸ Siehe Fn. 66 und den Beschluss des Rates (2014/887/EU) vom 4.12.2014 über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005, ABl. 2014 L 353/5.

⁶⁹ Siehe den Beschluss des Rates (2000/278/EG) vom 16.3.2000, ABl. 2000 L 89/6 und die Unterrichtung zum Inkrafttreten, ABl. 2010 L 32/1.

⁷⁰ Beschluss des Rates (2001/539/EG) vom 5.4.2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. 2001 L 194/38.

⁷¹ Beschluss des Rates (2009/370/EG) vom 6.4.2009, ABl. 2009 L 121/3.

⁷² Siehe EuGH 7.2.2006 – Gutachten 1/2003 (*Lugano-Übereinkommen*), Slg. 2006, I-1145.

⁷³ Siehe EuGH 19.3.1993 – Gutachten 2/91 (*Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation*), Slg. 1993, I-1063, Erw. 5.

⁷⁴ EuGH 14.10.2014 – Gutachten 1/13 (*Haager Kindesentführungsübereinkommen*), ECLI:EU:C:2014:2303, Erw. 44. Im Hinblick auf die Brüssel IIa-Verordnung (VO 2201/2003, ABl. 2003 L 338/1) erklärte der Gerichtshof in Erw. 90, dass das Einverständnis zum Beitritt eines

Übereinkommens über Kindesentführungen⁷⁵ angewendet worden, und zwar auch auf die dort in Art. 38 vorgesehene Annahme der Beitrittserklärungen von Drittstaaten wie der Russischen Föderation durch Vertragsstaaten, die zugleich EU-Mitgliedstaaten sind.⁷⁶

Die föderale Struktur der EU kann zu Problemen führen.⁷⁷ So ist das Übereinkommen von Kapstadt zwar von der EU, bislang aber nicht von allen Mitgliedstaaten, z. B. nicht von Deutschland ratifiziert worden; was bedeutet Art. 216(2) AEUV, der aufgrund der Ratifizierung durch die EU die Verbindlichkeit für die Mitgliedstaaten anordnet, in diesem Fall? Gilt das Übereinkommen *insgesamt* in allen Mitgliedstaaten oder nur in Bezug auf die Teile, die in die Kompetenz der EU fallen, d. h. die Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit? Und kann der Gerichtshof *sämtliche* Vorschriften des Übereinkommens als integralen Bestandteil des Unionsrechts ansehen, für deren Auslegung er zuständig ist,⁷⁸ oder beschränkt sich seine Zuständigkeit auf diejenigen Bestimmungen, die in die Kompetenz der EU fallen, im Falle des Übereinkommens von Kapstadt also auf die Regeln zur Zuständigkeit der Gerichte?

Diese Fragen weisen auf die Gefahr eines Zerfalls der einheitsrechtlichen Konventionen aus Gründen des europäischen Föderalismus hin. Man wird eine solche Aufteilung in einzelne Teilregelungen des als Ganzes konzipierten Übereinkommens nicht ernsthaft in Betracht ziehen können. Sie wäre mit dem Geist der Konvention unvereinbar und gegenüber dritten Vertragsstaaten unvertretbar. Mit der Ratifikation durch die EU wird man ein Übereinkommen deshalb insgesamt als Teil des Unionsrechts ansehen müssen; es gilt dann in allen Mitgliedstaaten, auch in denen, die ihre Teilratifikation noch nicht vollzogen haben. Der Vorrang des Unionsrechts gewinnt hier eine neue Bedeutung.

Bei der Abgrenzung von ausschließlichen und geteilten Kompetenzen der EU geht es in politischer Hinsicht um die Einflussbereiche von EU-Kom-

Drittstaates zum Haager Kindesentführungsübereinkommen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

⁷⁵ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, BGBl. 1990 II 207.

⁷⁶ Siehe die in ABl. 2015 L 331/11 ff. veröffentlichten Beschlüsse, insbesondere den Beschluss (EU) 2015/2355 des Rates vom 10.12.2015 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. 2015 L 331/14.

⁷⁷ Siehe schon *Jürgen Basedow*, Föderalismus und internationales Einheitsrecht – Eine spannungsreiche Beziehung diesseits und jenseits des Atlantiks, *EuZW* 2015, 929–930.

⁷⁸ Das Übereinkommen von Montreal ist nach der Feststellung des EuGH integraler Bestandteil des Unionsrechts, vgl. *EuGH* 10.1.2006 – Rs. C-344/04 (*The Queen, ex parte LATA ./. Department of Transport*), *Slg.* 2006, I-443, *Erw.* 36; siehe auch *Laurent Chassot*, *Le domaine de la responsabilité du transporteur aérien international à la lumière de deux décisions récentes*, *Rev.fr.dr.aér.* 70 (2016) 5–25, 15f.

mission und nationalen Ministerialbürokratien. Die Auseinandersetzung darum spiegelt sich auch in der Mitgliedschaft der EU in universellen Organisationen der Rechtsvereinheitlichung. So ist die EU mittlerweile Mitglied in der Haager Konferenz für IPR, deren Satzung 2005 geändert wurde, um den Beitritt der EU zu ermöglichen.⁷⁹ Man wird darin eine Reaktion auf das Gutachten des EuGH zum Lugano-Übereinkommen⁸⁰ sehen können, in dem der Gerichtshof die ausschließliche Kompetenz der EU für die dort geregelten Fragen des internationalen Zivilprozessrechts oder – anders ausgedrückt – den völligen Kompetenzverlust der Mitgliedstaaten für diese Fragen feststellte. In anderen Bereichen wie etwa dem Seerecht oder Luftrecht, wo die Union ebenfalls intensive Gesetzgebungsaktivitäten entfaltet, ist die EU bis heute kein Mitglied der maßgeblichen Organisationen (*International Maritime Organization* und *International Civil Aviation Organization*). Die Kommission hat mit der IMO lediglich ein Kooperationsabkommen geschlossen und ist in den Gremien der ICAO nur als Beobachter vertreten.⁸¹

Regionale Organisationen der Wirtschaftsintegration haben sich auch in anderen Teilen der Welt gebildet: Der *Mercado Común del Sur* (MERCOSUR)⁸² in Südamerika, die *Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires* (OHADA)⁸³ in Afrika, die *Association of Southeast Asian Nations* (ASEAN)⁸⁴ in Südostasien sind hier zu nennen. Bislang scheint freilich keine dieser Organisationen eine nennenswerte Außenkompetenz und nach außen gerichtete Aktivität entwickelt zu haben. Dass eines Tages internationales Einheitsrecht durch interregionale Vereinbarungen dieser Organisationen entstehen könnte,⁸⁵ ist daher nach wie vor reine Zukunftsmusik.

⁷⁹ Das Statut der Haager Konferenz von 1955 wurde 2005 im Hinblick auf die Aufnahme von Organisationen regionaler wirtschaftlicher Integration geändert, siehe die Website der Haager Konferenz: <www.hcch.net>, → Governance, → Statute, Art. 3; die EU ist inzwischen Mitglied.

⁸⁰ Siehe oben Fn. 72.

⁸¹ Siehe für die IMO <www.imo.org>, unter "Membership"/"Intergovernmental Organization", für die ICAO *Mathieu Vaugeois*, La représentation des États européens au sein de l'Organisation de l'aviation civile internationale à l'aube de la trente-neuvième session de l'Assemblée, *Rev.fr.dr.aér.* 69 (2015) 255–269, 255 f.

⁸² Im MERCOSUR gibt es zwar einen eigenen Regelungsbestand für Teile des IPR/IZPR, nicht aber für materielles Privatrecht, siehe *The Law of Mercosur*, hrsg. von Marcilio Toscano Franca Filho et al. (2010) mit Überblicken über die verschiedenen Bereiche der Gesetzgebung.

⁸³ Für den internen Bereich der frankophonen Länder Afrikas hat die OHADA in beachtlichem Umfang einheitliches Privatrecht geschaffen, siehe *Boris Martor*, *Le droit uniforme africain des affaires issu de l'OHADA*² (2009).

⁸⁴ Hier fehlt es noch fast vollständig an einer Zusammenarbeit in Fragen des *Privatrechts*, vgl. *Siow Yue Chia/Michael Plummer*, ASEAN Economic Cooperation and Integration (2015).

⁸⁵ Diese Perspektive hat der Verfasser vor vielen Jahren angesprochen, siehe *Jürgen Basedow*, *Worldwide Harmonization of Private Law and Regional Economic Integration – General Report*, *Unif.L.Rev.* 8 (2003) 31–49, 35 f., 44.

IV. Varianz der Regelungsformen

Rechtsvereinheitlichung wird im Allgemeinen im Hinblick auf den Abschluss völkerrechtlicher Verträge diskutiert. Dies ist historisch korrekt und trifft auch heute noch einen Großteil der Fälle. Während der letzten Jahrzehnte hat sich freilich zunehmend der Blick geschärft für Schwächen und Grenzen dieser Art von Rechtsvereinheitlichung;⁸⁶ Alternativen finden in neuerer Zeit vielfach Verwendung,⁸⁷ insbesondere Modellgesetze, Leitlinien für Gesetzgeber und sogenannte Grundregeln (*Principles*).

1. Völkerrechtliche Verträge

Das klassische Instrument der Vereinheitlichung des Privatrechts ist der völkerrechtliche Vertrag. Nur selten wird er bilateral abgeschlossen, zumeist multilateral. Früher wurden völkerrechtliche und privatrechtliche Bestimmungen (als Annex) oft formal getrennt. Bei neueren Verträgen sind beide dagegen durchweg integriert; der Vertrag bedarf nach seiner völkerrechtlichen Ratifikation keiner Umsetzung in innerstaatliche Gesetzgebung mehr, ist also als *self-executing* formuliert. Dadurch wird zwar seine Eignung für die Rechtsvereinheitlichung verbessert, doch betrifft diese Erleichterung nur die Vorgaben des *Völkerrechts*.

Erschwernisse können im *innerstaatlichen Recht* verankert sein, so in dem weit verbreiteten Erfordernis eines formellen Zustimmungsgesetzes, vgl. etwa Art. 59 II GG, oder in der dualistischen Konzeption von Völkerrecht und internem Recht, die in manchen Rechtsordnungen (wie z. B. in Großbritannien) vorherrscht. Dort werden Übereinkommen bekanntlich stets durch ein besonderes Parlamentsgesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt, dem die Konvention dann im Allgemeinen als *schedule* angefügt wird.⁸⁸ Praktisch haben solche Regelungen zur Folge, dass die gesetzgeberische Willensbildung bei der Rechtsvereinheitlichung aufgespalten wird in zwei Phasen: diejenige der internationalen Willensbildung in den Organisationen

⁸⁶ Sie kamen im Jahre 1985 zur Sprache bei einem Symposium im Max-Planck-Institut Hamburg über „Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung“, RabelsZ 50 (1986) 1–250, mit Beiträgen von Behrens, Bernholz/Faber, Buchholz, Everling, Gray, Grimm, Kötz und Stein; siehe besonders Hein Kötz, Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele, RabelsZ 50 (1986) 1–18.

⁸⁷ Einige dieser Alternativen wurden diskutiert auf einem Symposium über „Alternativen zur legislatorischen Rechtsvereinheitlichung“, das 1991 im Institut veranstaltet wurde, mit Beiträgen von Kötz, Mertens, Flessner, Lando, Bonell, Storme und Remien, RabelsZ 56 (1992) 215–316.

⁸⁸ Zu den unterschiedlichen nationalen Auffassungen über das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht siehe rechtsvergleichend: International Law and Domestic Legal Systems, hrsg. von Dinah Shelton (2011).

und diplomatischen Konferenzen, und die der nationalen Zustimmung und Umsetzung. Die Teilnehmer am politischen Prozess sind in beiden Phasen ganz verschieden, die Gewichtung des Wunsches nach Rechtsvereinheitlichung ist es häufig auch. Der Vollzug der Vereinheitlichung wird oft über Gebühr verzögert.

Der multilaterale Vertrag begegnet in neuerer Zeit noch aus einem anderen Grund der Kritik. Vor hundert Jahren war die Welt der damals so genannten „zivilisierten“ Staaten überschaubar. Man versprach sich auf einer diplomatischen Konferenz im vertrauten Kreise in die Hand, sich im Heimatland für die Zustimmung zu dem Vertrag einzusetzen. Mit der Dekolonisierung wuchs die Zahl der unabhängigen Länder auf rund 200; Vertragsverhandlungen finden in einer Atmosphäre der Anonymität statt. Die spätere Phase der nationalen Zustimmung und Umsetzung steht damit viel stärker im Zeichen rein nationaler Interessen.

Hinzu kommt, dass die Rechtseinheit in der heutigen Welt im Verhältnis zu Ländern hergestellt wird, an die man bei der Aushandlung gar nicht dachte. So galt das Haager Kaufrecht von 1964⁸⁹ in Deutschland im Verhältnis zu Gambia, aber nicht zu Frankreich, und das Gerichtsstandsübereinkommen von 2005⁹⁰ – für den Handel zwischen der EU und den USA konzipiert – schafft vorerst nur Rechtseinheit im Verhältnis zu Mexiko. Gelegentlich besteht an solcher Rechtseinheit mit anderen Vertragsstaaten nur geringes oder gar kein Interesse. Unter den rund 200 Staaten der Welt befinden sich zudem viele mit einem schlecht entwickelten Rechtssystem; Rechtseinheit im Verhältnis zu ihnen mag als fragwürdig oder sogar schädlich erscheinen.

2. Modellgesetze

Diese Beobachtungen erklären, warum sich die Staatengemeinschaft, trotz einer ungebremsten Neigung zur Rechtsvereinheitlichung, doch seltener als früher des völkerrechtlichen Vertrages und dafür anderer Instrumente bedient. Hier sind erstens Modellgesetze und andere Musterregelungen zu nennen. Erfolgreiche Beispiele sind das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁹¹ (MAL) und das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.⁹²

Mit ihnen schaffen internationale Organisationen für nationale Gesetzgebung oder auch für verbindliche völkerrechtliche Regelungen Standards, die unverbindlich sind und Abweichungen ohne weiteres zulassen. Solche

⁸⁹ Siehe oben Fn. 24.

⁹⁰ Siehe oben Fn. 66 und Fn. 68.

⁹¹ Siehe oben Fn. 55.

⁹² OECD Model Tax Convention on Income and on Capital: Condensed Version (2014).

Abweichungen sind praktisch auch nicht selten. So schreibt Art. 5 MAL einen *numerus clausus* für Interventionen staatlicher Gerichte in der Schiedsgerichtsbarkeit vor. Dessen ungeachtet gestattet etwa § 1050 ZPO den Gerichten nicht nur – wie Art. 27 MAL – Hilfestellung bei der Beweisaufnahme, sondern auch die „Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist“. Und nach Art. 45 des britischen *Arbitration Act* von 1996 kann das Gericht unter bestimmten Umständen auch Vorabentscheidungen über Rechtsfragen treffen.⁹³ Deutschland und das Vereinigte Königreich haben sich beide am Modellgesetz orientiert, ohne es ganz zu übernehmen.

Damit werden auch Nachteile von Modellgesetzen deutlich: Ohne nähere Recherchen, die oft genug in der jeweiligen Landessprache durchgeführt werden müssen, wissen private Akteure in anderen Staaten nicht, mit welchen Abweichungen ein Modellgesetz in einem Land umgesetzt wurde. Und natürlich kann für die Anwendung abweichender nationaler Umsetzungsregeln auch keine Pflicht bestehen, auf eine international einheitliche Auslegung zu achten. Modellgesetze bewirken nur eine einmalige Annäherung der Landesrechte, mehr nicht.

3. Leitlinien für Gesetzgeber (*Legislative Guides*)

Modellgesetze wenden sich an nationale Gesetzgeber. Den entwickelten Rechtsordnungen zeigen sie Wege zu einer „spontanen“ Rechtsvereinheitlichung auf und weisen auf international konsensfähige neue Tendenzen hin; den weniger entwickelten Rechtsordnungen liefern sie eine Vorlage, oft erstmalig für eigene Gesetzgebung. Insofern decken sie sich mit den Leitlinien für Gesetzgeber (*Legislative Guides*), die vor allem bei einigen UN-Organisationen hoch im Kurs stehen. Beispiele mit Bedeutung für das Privatrecht sind der *UNCITRAL Guide on Secured Transactions*⁹⁴ und der *Legislative Guide for the Implementation of the United Nations Convention against Corruption*.⁹⁵ Die Leitlinien für Gesetzgeber sind durchweg sehr umfangreich; sie beleuchten die Gesetzeszwecke in einem bestimmten Rechtsgebiet und münden in Empfehlungen, die zwar oft ins Einzelne gehen, aber häufig weich und nicht als operationale Rechtsnormen formuliert sind.

⁹³ Art. 45 *Arbitration Act*, 1996 (c. 23): Determination of preliminary point of law.

⁹⁴ UNCITRAL, *Guide on Secured Transactions* (2007), mit einem Supplement on Security Rights in Intellectual Property (2010) abrufbar unter <www.uncitral.org>.

⁹⁵ Ausgearbeitet vom United Nations Office on Drugs and Crime, abrufbar unter <www.unodc.org>. Zur privatrechtlichen Relevanz siehe etwa Ziff. 109 ff.

4. Grundregeln (*Principles*)

Als weiteres Instrument einer unverbindlichen Rechtsvereinheitlichung haben sogenannte Grundregeln (*Principles*) in neuerer Zeit vermehrt Verwendung gefunden. Hauptbeispiel im Privatrecht sind die *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts*, die inzwischen in einer dritten erweiterten Fassung vorliegen.⁹⁶ Zu nennen sind aber auch die 2015 verabschiedeten kollisionsrechtlichen *Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts* der Haager Konferenz.⁹⁷ Im Wirtschaftsrecht wurden schon um 1980 von der UNCTAD Grundregeln über wettbewerbsbeschränkende Praktiken ausgearbeitet,⁹⁸ und in der gegenwärtigen Diskussion haben Grundsätze zur Beachtung der Menschenrechte durch Unternehmen eine wachsende Bedeutung.⁹⁹

Adressaten dieser Grundregeln sind zwar unter anderem auch, aber doch nicht in erster Linie Gesetzgeber. Vielmehr richten sich diese Texte ausweislich der Präambeln oder ihrer Bestimmungen hauptsächlich an private Parteien und Gerichte. Sie können von den Parteien vereinbart werden und sollen von ihnen beachtet werden. Sie stehen den Gerichten und Schiedsgerichten als Inspirationsquelle zur Verfügung. Ihr Zweck geht also dahin, das tatsächlich gelebte Recht zu beeinflussen und es zur Konvergenz zu bringen, was ihre Umwandlung in geschriebenes Recht nicht ausschließt.

Gemeinsam ist den *Principles* ihr unverbindlicher Charakter. Rechtliche Bedeutung können sie aber gleichwohl erlangen, wo sich private Parteien auf ihre Anwendung geeinigt haben oder wo die anwendbaren Rechtsregeln unklar sind bzw. durch Generalklauseln auf Maßstäbe verweisen, die von außerhalb des verbindlichen Rechts auf dieses einwirken. Die *Principles* sind in einer Grauzone zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht angesiedelt. In ihnen spiegelt sich die oben beschriebene Institutionalisierung der Rechtsvereinheitlichung. Ihre Autorität beruht auf dem Ruf der jeweiligen internationalen Organisation und entstammt insofern der Sphäre des Völkerrechts, ihre Geltung ist dagegen Ergebnis innerstaatlichen Rechts. Die traditionelle Grenze zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht scheint also zu verschwimmen.

⁹⁶ Siehe oben Fn. 56; dazu die umfassende Erläuterung, in: *Commentary on the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (PICC)*², hrsg. von Stefan Vogelmann (2015).

⁹⁷ Siehe oben Fn. 57.

⁹⁸ UNCTAD, *Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices*, UN Doc. TD/RBP/Conf./10 vom 2.5.1980, siehe auch in *WuW* 1982, 32.

⁹⁹ United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner, *Guiding Principles on Business and Human Rights* (2011).

V. Auslegung und Anwendung von Einheitsrecht

1. Autonome Auslegung

Durch Billigung des nationalen Gesetzgebers wird ein Übereinkommen zum Bestandteil des nationalen Rechts. Sind seine Begriffe und Regeln damit ebenso auszulegen wie entsprechende Begriffe und Regeln in den innerstaatlichen Gesetzen dieses Landes? In einer frühen Phase der Rechtsvereinheitlichung hat mancher die Frage im Hinblick auf die Einheit der nationalen Rechtsordnung bejaht.¹⁰⁰ Freilich leistete diese Auffassung einem fortschreitenden Zerfall des Einheitsrechts in divergierende nationale Anwendungen Vorschub und war mit dem Zweck der Rechtsvereinheitlichung nicht zu vereinbaren. Sie kann heute in Lehre und Rechtsprechung als überwunden angesehen werden.¹⁰¹

An deren Stelle getreten ist das Streben nach einer international einheitlichen Auslegung von Übereinkommen. Es fand zuerst gesetzlichen Ausdruck in Art. 7(1) des Wiener UN-Kaufrechts.¹⁰² Danach ist bei der Auslegung des Übereinkommens „sein internationaler Charakter“ zu berücksichtigen, ebenso wie die „Notwendigkeit [...], seine einheitliche Anwendung [...] zu fördern“. Das ist eine unzweideutige Aufforderung zur autonomen Auslegung im Lichte rechtsvergleichender Erkenntnisse, vor allem unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum aus anderen Vertragsstaaten.¹⁰³ Mittlerweile finden sich entsprechende Bestimmun-

¹⁰⁰ Siehe dazu die Äußerung des Berliner Rechtsanwalts *Hermann Isay*, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag³ (1923) Vorwort: „Wir alle haben aus der geistigen Einstellung der Vorkriegszeit heraus [...] geglaubt, den Versailler Vertrag im wesentlichen mit deutschen Rechtsbegriffen und nach deutscher Methode auslegen zu können.“ Schon früher etwa *Étienne Bartin*, De l'impossibilité d'arriver à la suppression définitive des conflits de lois, *Clunet* 24 (1897) 225 ff., 446 ff.; für die luftrechtlichen Konventionen *Eugenio Spasiano*, *Corso di diritto aeronautico*, Bd. I (1941) 56; nach dem Zweiten Weltkrieg für den Straßengütertransport noch *Th. H. J. Dorrestein*, Rechtsvinding in het international wegvervoersrecht, *Ned. Jbl.* 1979, 181, 184, mit der eher resignierenden und wohl nicht normativ gemeinten Feststellung, wonach der Rechtsanwender ohnehin nur in nationalen Vorschriften zu denken instande sei.

¹⁰¹ Siehe *Bariatti*, *L'interpretazione* (Fn. 3) 70 mit einer Fülle von Nachweisen; *Gebauer* (Fn. 63) Rn. 25 ff. Zur Rechtsprechung siehe die Nachweise in *Jürgen Basedow*, Depositivierungstendenzen in der Rechtsprechung zum internationalen Einheitsrecht, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. II, hrsg. von Andreas Heldrich/Klaus Hopt (2000) 777–798, 778–780 zur BGH-Judikatur, 781–783 zur Rechtsprechung in Belgien, den Niederlanden und Großbritannien; auf S. 783–785 Hinweise zur „zögernden“ Haltung französischer und spanischer Gerichte.

¹⁰² United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), Wien 11.4.1980, 1489 UNTS 58.

¹⁰³ Siehe schon *Hein Kötz*, Unification and Harmonization of Laws, in: *Encyclopedia of Public International Law*, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Bd. IV (2000) 1013–1018, 1016; *Ulrich Magnus*, in: *Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (2013) Art. 7 CISG

gen auch in etlichen anderen Übereinkommen zum einheitlichen Privatrecht, beispielsweise zum Eisenbahn- und Seetransportrecht, zu Garantien und Sicherungsrechten, zum Unterhaltsrecht und zu Gerichtsstandsvereinbarungen.¹⁰⁴

Der Grundsatz der autonomen Auslegung ist heute ganz generell und auch für solche Konventionen akzeptiert, die ihn nicht besonders hervorheben. Er folgt aus dem Zweck jedes Übereinkommens, in seinem Anwendungsbereich die angestrebte Rechtsharmonisierung herbeizuführen. Es ist dieser *telos*, der nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge die Auslegung jeder völkerrechtlichen Konvention leiten soll.¹⁰⁵ Der Zweck der Rechtsangleichung ist nicht auf die Verabschiedung eines Konventionstexts beschränkt; er richtet sich gerade auch auf die praktische Anwendung des Übereinkommens.¹⁰⁶ Er lässt sich nur erreichen, wenn dessen Vorschriften einheitlich ausgelegt werden.

2. Auslegungsmethoden

Die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) regelt in Art. 31–33 die Methoden der Auslegung, dies auch in Bezug auf Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts.¹⁰⁷ Zwar statuieren solche Konventionen eine völker-

Rn. 21 ff., 37 mit vielen Nachweisen; *Franco Ferrari/Marco Torsello*, *International Sales Law – CISG in a Nutshell* (2014) 8f.; *Renata Fialho de Oliveira*, *Interpretação e aplicação de convenções internacionais em matéria substantiva, processual e conflitual* (2014) 183f.

¹⁰⁴ Siehe z.B. Art. 3 Hamburg Rules (oben Fn. 52); Art. 8 § 1 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9.5.1980 in der Fassung des Protokolls von Vilnius vom 3.6.1999, BGBl. 2002 II 2140; Art. 4 des UNIDROIT-Übereinkommens von Ottawa über das internationale Factoring vom 28.5.1988, BGBl. 1998 II 172; Art. 6 der UNIDROIT Convention on International Financial Leasing, Ottawa 28.5.1988, abrufbar unter <www.unidroit.org>; Art. 2 der Rotterdam Rules (oben Fn. 54); Art. 5 der United Nations Convention on Independent Guarantees and Stand-by Letters of Credit, New York 11.12.1995, abrufbar unter <www.uncitral.org>; Art. 5 des Übereinkommens von Kapstadt über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung vom 16.11.2001, ABl. 2009 L 121/8; Art. 20 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007, ABl. 2009 L 331/19; Art. 23 des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005, ABl. 2009 L 133/3.

¹⁰⁵ Siehe Art. 31(1) und Art. 33(4) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969, BGBl. 1985 II 927.

¹⁰⁶ Siehe *Bariatti*, *L'interpretazione* (Fn. 3) 70, die darin mit Recht ein völkerrechtliches Gebot sieht: „[...] gli organi dello Stato e particolarmente i giudici, devono vegliare sulla retta osservanza della disciplina interna, il cui contenuto, vincolato a livello internazionale, deve ricevere la medesima applicazione in tutti gli Stati al fine di evitare la violazione della norma internazionale.“

¹⁰⁷ Siehe oben Fn. 105. Zur Bedeutung der Auslegungsregeln der WVK für die privatrechtlichen Konventionen siehe etwa im Bereich des Seerechts *Måns Jacobsson*, *To what extent do international treaties result in the uniformity of maritime law?*, *Journal of International Maritime Law* 22 (2016) 94–110, 99f.; *Basedow*, *Depositivierungstendenzen* (Fn. 101) 786 mit

rechtliche Pflicht nur insofern, als die Vertragsstaaten ihr innerstaatliches Recht mit dem Übereinkommen in Einklang bringen müssen. Doch richtet sich diese Verpflichtung an den Vertragsstaat insgesamt, also an alle Staatsorgane einschließlich der Gerichte. Der Inhalt der Pflicht wird dabei von den privatrechtlichen Vorschriften des Übereinkommens bestimmt. Für die Konkretisierung der Pflicht durch Auslegung sind gemäß Art. 31–33 der Text, der systematische Kontext und der Zweck einer Regel maßgeblich. Die Entstehungsgeschichte ist nach Art. 32 nur von subsidiärem Interesse; sie ist aber nicht bedeutungslos, sondern kann durchaus Beachtung finden. Die Wiener Vertragsrechtskonvention ist zwar nicht von allen Staaten ratifiziert worden, doch entsprechen gerade ihre Auslegungsregeln dem Völkergewohnheitsrecht.¹⁰⁸

Die detaillierten Regelungen der Art. 31–33 WVK betreffen viele Aspekte, die hier nicht behandelt werden können. Im Hinblick auf die oben skizzierte Verdichtung des Einheitsrechts¹⁰⁹ verdient jedoch die in Art. 31(2) und (3) WVK geregelte systematische Auslegung einen näheren Blick. In Absatz (2) wird auf den Wortlaut des Übereinkommens selbst sowie die mit seinem Abschluss zeitlich unmittelbar zusammenhängenden Dokumente verwiesen – man kann von dem *Mikrosystem* des Übereinkommens sprechen, das die Bedeutung seiner Vorschriften erhellt. Zu berücksichtigen sind nach Absatz (3)(c) aber auch die spätere Praxis und „jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz“.

Damit öffnet das Völkervertragsrecht das Tor für eine Auslegung, die über den Text der einzelnen Konvention hinausgreift.¹¹⁰ Das in Teilbereichen des Einheitsrechts wie etwa im geistigen Eigentum oder im Transportrecht wachsende *Makrosystem* wird hier als Referenzrahmen adressiert. Konkret: Wenn verschiedene Konventionen des internationalen Handelsrechts den Begriff der „Niederlassung“ verwenden,¹¹¹ so wird man für spezifische Fallgestaltungen die zu diesem Begriff in anderen Übereinkommen ergangenen Urteile heranziehen können. Ganz entsprechend sind in den Konventionen des Transportrechts die unterschiedlichen Formulierungen des schweren Verschuldens des Beförderers, das dessen unbeschränkte Haftung begründet, aufeinander bezogen. Die Bedeutung in einem der verschiede-

Hinweisen zur älteren Rechtsprechung, etwa BGH 14.11.1996, BGHZ 134, 67, 70f.; in den Niederlanden kürzlich noch wieder Hoge Raad 11.9.2015, Nederlandse Jurisprudentie 2016/219, S. 2850.

¹⁰⁸ So der Internationale Gerichtshof in Bezug auf Art. 31 und 32, siehe ICJ 3.2.1994 (*Libya v. Tchad*), ICJ Rep. 1994, 3, 19 Rn. 41; *Anthony Aust*, *Modern Treaty Law and Practice* (2000) 185 f.

¹⁰⁹ Siehe oben I.3.

¹¹⁰ Hierzu näher *Gruber*, *Methoden* (Fn. 4) 157 ff.; *Franco Ferrari*, *The Relationship between International Uniform Law Conventions*, *Unif.L.Rev.* 5 (2000) 69–84.

¹¹¹ Siehe etwa Art. 10 CISG (oben Fn. 102), und Art. 2 des Factoring-Übereinkommens (oben Fn. 104).

nen Übereinkommen kann nicht ohne Berücksichtigung anderer Übereinkommen verlässlich ergründet werden.¹¹²

3. Auslegungsdivergenzen

Wenn eine Konventionsvorschrift in verschiedenen Vertragsstaaten eine unterschiedliche Auslegung erfährt, wird die Lösung manchmal darin gesehen, dass die Auffassung desjenigen Landes herangezogen wird, dessen Recht nach kollisionsrechtlichen Prinzipien maßgeblich wäre.¹¹³ Doch ist ein solcher Rückfall ins IPR bei Anwendung eines Übereinkommens zur Sachrechtsvereinheitlichung nur dort zulässig, wo dieses Übereinkommen ausdrücklich eine Kollisionsnorm vorsieht, wie dies gelegentlich vorkommt.¹¹⁴ Im Übrigen ist er mit dem Geist des Übereinkommens und mit der völkerrechtlichen Verpflichtung zu seiner einheitlichen Auslegung unvereinbar. Es bleibt den Gerichten der beteiligten Vertragsstaaten nur die Möglichkeit, nach Entdeckung der Auslegungsdivergenz die dogmatischen Ursachen im Rechtsvergleich zu ergründen und die eigene Rechtsprechung gegebenenfalls kritisch zu überprüfen.

4. Lückenfüllung

Privatrechtliche Übereinkommen regeln ihren jeweiligen Gegenstand nicht flächendeckend. Manche schließen bestimmte Gegenstände von ihrem Anwendungsbereich explizit aus;¹¹⁵ andere sollen von vornherein nur „gewisse“ Punkte regeln,¹¹⁶ sonstige Fragen lassen sie dagegen ungeregelt. Man kann insofern von *externen* Lücken sprechen. Keine ausdrückliche Regelung findet sich aber auch bezüglich vieler Teilaspekte von Fragen, die in einem Übereinkommen eigentlich geregelt sind. Beispielsweise gewährt Art. 49

¹¹² Siehe hierzu die differenzierte Studie von *Duygu Damar*, *Wilful Misconduct in International Transport Law* (2011) 49ff. (Luftrecht), 119ff. (Seerecht), 220ff. (Landtransportrecht).

¹¹³ So geschehen in der berühmten Frage der 1950er- und 1960er-Jahre, ob Art. 31 IV Wechselgesetz eine widerlegliche oder unwiderlegliche Vermutung darstellt (vgl. *Ernst E. Hirsch*, *Einheitliches Wechselgesetz oder Einheitliches Wechselrecht?*, NJW 1961, 1089–1094); siehe BGH 29.10.1962 – II ZR 28/62, NJW 1963, 252 = IPRspr. 1962–63, Nr. 44: Anwendung französischen Rechts; Cass. 4.3.1963, RCDIP 53 (1964) 264: Anwendung deutschen Rechts.

¹¹⁴ So wird beispielsweise in Art. 29 CMR (oben Fn. 64) für die Frage, welches Verschulden dem Vorsatz als Voraussetzung für die Durchbrechung von Haftungsgrenzen gleichsteht, auf die *lex fori* verwiesen.

¹¹⁵ Siehe etwa Art. 2 CISG (oben Fn. 102).

¹¹⁶ Siehe etwa die offizielle Bezeichnung der Haager Regeln (oben Fn. 19).

CISG dem Käufer unter näher bestimmten Umständen das Recht zur Aufhebung des Vertrages, lässt aber im Dunkeln, in welcher Form er die Aufhebung erklären muss und ob dies ausdrücklich zu geschehen hat oder auch eine konkludente Aufhebung möglich ist.¹¹⁷ Solche Lücken werden oft als *interne* Lücken bezeichnet.¹¹⁸ Die Feststellung einer Lücke ist oft eng verknüpft mit der engen oder weiten Auslegung der Vorschriften.

Die externen Lücken betreffen den Außenbereich einer Konvention und sind eigentlich keine Lücken, weil das Fehlen einer Regelung hier jedenfalls nicht planwidrig ist.¹¹⁹ Dies ist der angestammte Bereich des IPR mit seinen Verweisungen auf nationales Recht. Divergierende Lösungen sind hier unvermeidlich. Anders verhält es sich mit den internen Lücken innerhalb des Regelungsbereichs. Eine Planwidrigkeit ist hier denkbar,¹²⁰ und oft finden sich in der Konvention auch Anhaltspunkte für die Lückenfüllung. So ergibt sich beispielsweise aus einigen Vorschriften des Wiener UN-Kaufrechts, dass Erklärungen der Kaufvertragsparteien formfrei sind. Warum sollte also für die Aufhebung gemäß Art. 49 CISG etwas anderes gelten? Wollte man für diese Frage per IPR auf nationales Recht rekurrieren, könnte gerade das aber je nach *lex causae* das Ergebnis sein. Deshalb sieht Art. 7(2) CISG vor, dass zunächst nach „allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“, Ausschau zu halten ist; nur wo sie fehlen, kommt das IPR zum Zuge.

Art. 7(2) CISG wird vielfach dahin verstanden, dass die fraglichen Grundsätze in der Konvention selbst sichtbar zum Ausdruck kommen müssen.¹²¹ Das ist jedoch nach dem Wortlaut nicht zwingend und nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu eng. Geschichte liegt der Gegenwart „zugrunde“, ohne dass sie immer sichtbar ist. Und unterirdische Fundamente sind die – unsichtbare – Grundlage der darauf errichteten Bauten. Ganz entsprechend haben sich im internationalen Handel über die Jahrhunderte Prinzipien gebildet, die zwar nicht immer positiviert worden sind, aber doch Konventionen wie dem UN-Kaufrecht „zugrunde liegen“. Der Zweck des Art. 7(2) CISG geht ersichtlich dahin, den Rekurs auf IPR und nationales Recht zurückzudrängen. Dieser Zweck verlangt eine weite Auslegung des Kon-

¹¹⁷ Siehe Staudinger/*Magnus* (Fn. 103) Art. 49 CISG Rn. 24.

¹¹⁸ Zu der Unterscheidung von externen und internen Lücken siehe schon *Peter Schlechtriem*, Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen von 1980 (Convention on the International Sale of Goods), IPRax 1990, 277–292, 279 f.; *Franco Ferrari*, Das Verhältnis zwischen den UNIDROIT-Grundsätzen und den allgemeinen Grundsätzen internationaler Einheitsprivatrechtskonventionen, JZ 1998, 9–17, 10.

¹¹⁹ Nach der inzwischen klassischen Begriffsbildung von Canaris ist die Lücke eine planwidrige Regelungsvollkommenheit, vgl. *Claus-Wilhelm Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz² (1983) 16 f., 31 f.

¹²⁰ Siehe hierzu näher *Gruber*, Methoden (Fn. 4) 281 ff.

¹²¹ In diese Richtung geht etwa die Analyse von *Ulrich Magnus*, Die allgemeinen Grundsätze im UN-Kaufrecht, RabelsZ 59 (1995) 469–494, 477 ff.

zepts der „allgemeinen Grundsätze, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“. Auf ihre Sichtbarkeit in der Konvention kann es nicht ankommen.

Für das internationale Handelsrecht wird hier vielmehr auf allgemein anerkannte Grundsätze verwiesen, wie sie in den *UNIDROIT Principles*¹²² und anderen Regelwerken ins Bewusstsein gehoben und verdeutlicht werden. Zwar bleibt der – rechtsvergleichend zu führende – Nachweis vorbehalten, dass es sich bei einer bestimmten Regel aus diesen Katalogen nicht um einen „allgemeinen Rechtsgrundsatz“ im Sinne von Art. 7(2) CISG handelt. Doch wird man jedenfalls in den *UNIDROIT Principles* einen starken Anhaltspunkt für die Existenz entsprechender Grundsätze sehen können.¹²³ Dem Art. 7(2) CISG – und ähnlichen Vorschriften in anderen Übereinkommen¹²⁴ – wohnt damit das Potenzial für eine allmähliche Vervollständigung, vielleicht sogar Erweiterung des Einheitsrechts der Konvention inne. Für die Zukunft der legislativen Rechtsvereinheitlichung ist dies eine notwendige Abrundung, die den fragmentarischen Charakter der Rechtsvereinheitlichung abzumildern geeignet ist.

5. Praktische und institutionelle Hilfen

Die methodischen Gedanken zur Auslegung und Lückenfüllung münden durchgehend in die Forderung nach dem Blick über die Grenze, auf ausländisches Recht und Rechtsprechung. Die Möglichkeiten der nationalen Justiz dazu sind freilich gering. Anspruch und Realität der Anwendung von Einheitsrecht klaffen insofern auseinander.

Der gelegentliche Hinweis auf die Bringschuld der Wissenschaft hilft nicht viel weiter. Wer sich die Vielzahl von Kommentaren, Handbüchern und enzyklopädischen Werken anschaut, muss sich eingestehen, dass alle doch nur einen Ausschnitt des rechtsvergleichenden Wissens darbieten können. Die Kenntnisse der Wissenschaftler von fremden Sprachen und ausländischen Rechtssystemen sind begrenzt, ihr Zugriff auf die erforderlichen Materialien ist – auch in Zeiten des Internets – eingeschränkt, die für Studien verfügbare Zeit ist knapp. Die erforderlichen, auf Dauer angelegten Dokumentationsprojekte verlangen nach langjährigen Engagements und lassen sich mit der wissenschaftlichen Freiheit kaum vereinbaren.

¹²² Siehe oben Fn. 56.

¹²³ Eine sehr differenzierte Erörterung zur Rolle der *UNIDROIT Principles* im Rahmen von Art. 7(2) CISG und in anderen Konventionen findet sich bei *Ralf Michaels*, Preamble I: Purposes, legal nature, and scope of the PICC, in: *Commentary on the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts* (oben Fn. 96) Rn. 123–131 mit vielen Nachweisen.

¹²⁴ Entsprechende Bestimmungen nach Art. 7(2) CISG finden sich in einigen, nicht allen Konventionen, die oben in Fn. 104 aufgeführt sind.

Weiterhelfen können *à la longue* nur institutionelle Vorkehrungen. Hierher gehört zunächst die Einrichtung von Datenbanken, in der einschlägige Rechtsprechung in englischer Übersetzung dem internationalen Publikum zur Verfügung gestellt wird.¹²⁵ Der Aufwand ist erheblich, der Nutzen liegt allein in der Information über potenziell divergierende Auslegungen; dies ist eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für die einheitliche Anwendung eines Übereinkommens.

Effektiver fördern ließe sich die einheitliche Anwendung durch die Einrichtung eines internationalen Tribunals nach Art des Europäischen Gerichtshofs, dem nationale Gerichte Zweifelsfragen zur Auslegung einer Konvention – entsprechend Art. 267 AEUV – vorlegen könnten. Die internationale Gemeinschaft hat im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrere internationale Gerichtshöfe geschaffen, um eine einheitliche Durchsetzung von Übereinkommen zu ermöglichen, so den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg, den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag sowie internationale Gerichtshöfe im Bereich des Schutzes der Menschenrechte; sie ist zur Zeit dabei, dieses Modell auf den Investitionsschutz zu übertragen.¹²⁶ Würde es nicht auch im Bereich des einheitlichen Privatrechts gute Dienste leisten? Freilich sind nationale Regierungen immer besorgt um die nationale Souveränität, so unbedeutend diese auch im Privatrecht sein mag. Manche Regierungen haben sich dem Vernehmen nach sogar gegen die Einrichtung von Gutachterausschüssen in internationalen Organisationen wie UNCITRAL ausgesprochen, die von Zeit zu Zeit unverbindliche Stellungnahmen zu nationaler Judikatur abgeben sollten. Wenn ähnliche Vorkehrungen aber im Bereich der Menschenrechte konsentiert sind, wie dies etwa durch das *Human Rights Committee* der Vereinten Nationen bestätigt wird, warum dann nicht auch im Bereich des Zivil- und Handelsrechts, wo das Ziel der Einheit der Rechtsanwendung doch immer wieder betont wird?

¹²⁵ Mustergültig sind in dieser Hinsicht die von UNIDROIT eingerichtete Datenbank UNILEX zum UN-Kaufrecht (CISG) und zu den *UNIDROIT Principles* (abrufbar unter <www.unilex.info>), die Datenbank CLOUT (Case Law on UNCITRAL Texts) zu den von UNCITRAL betreuten Instrumenten (abrufbar unter <www.uncitral.org>) und die an der New Yorker Pace University von *Albert Kritzer* gegründete CISG Database (abrufbar unter <www.cisg.law.pace.edu>). Für die meisten Konventionen fehlen freilich entsprechende Datenbanken.

¹²⁶ Erstmals wurde ein internationales Investitionsschiedsgericht vereinbart in dem bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam, vgl. „EU beschließt Freihandel mit Vietnam und betritt Neuland – Erstmals Gerichtshof für Investorenschutz“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3.12.2015, Nr. 281 S. 20.

VI. Die Revision einheitlichen Privatrechts

1. Die Gefahr des Zerfalls der Rechtseinheit

Gesetzgebung ist oft zeitgebunden. Dies gilt für nationale Regelungen ebenso wie für internationale Instrumente. Nationale Gesetze sind freilich leichter zu ändern als internationale Konventionen. Man hat von der Gefahr einer Erstarrung des Einheitsrechts gesprochen;¹²⁷ richtiger ist: Zersplitterung. Denn die Staaten unternehmen natürlich immer wieder Versuche, veraltete Konventionen an veränderte Verhältnisse anzupassen; nur wird das Ergebnis dann im Allgemeinen lediglich von einzelnen Vertragsstaaten des früheren Übereinkommens gebilligt, so dass altes und neues Einheitsrecht nebeneinanderstehen.

Das Beispiel der Beschränkung der Reederhaftung spricht Bände: Im Jahr 1924 wurde in Brüssel ein Übereinkommen abgeschlossen,¹²⁸ das noch heute für acht Staaten in Kraft steht.¹²⁹ Andere Staaten haben es aufgekündigt, nachdem 1957 eine weitere Konvention zum selben Thema abgeschlossen wurde, die aber zur Berechnung des Haftungsfonds nicht auf den konjunktur- und altersabhängigen, also schwankenden Wert des Schiffes, sondern auf seine – unveränderliche – Größe abstellt;¹³⁰ sie gilt heute noch für über 30 Staaten, wurde aber wiederum von einigen Vertragsstaaten gekündigt.¹³¹ Denn erstens entstand aufgrund wachsender Schäden der Wunsch nach höheren Haftungsgrenzen, zweitens begründete die zunehmende Arbeitsteiligkeit in der Seeschifffahrt das Bedürfnis für eine Erstreckung der Haftungsbeschränkung auf andere am Seetransport beteiligte Unternehmen, insbesondere Charterer. Beidem trägt ein weiteres Übereinkommen über die Beschränkung für Seeforderungen von 1976 Rechnung.¹³² Es steht gegenwärtig für über 50 Staaten in Kraft,¹³³ wurde aber seinerseits von den meisten dieser Länder durch ein Londoner Änderungsprotokoll von 1996 ersetzt oder ergänzt, das die Haftungsbeschränkung für Personenschäden

¹²⁷ Peter Behrens, Voraussetzungen und Grenzen der Rechtsfortbildung durch Rechtseinheitlichung, *RabelsZ* 50 (1986) 19–34, 26.

¹²⁸ Convention internationale pour l'unification de certaines règles concernant la limitation de la responsabilité des propriétaires de navires de mer, Brüssel 24.8.1924, 120 LNTS 123.

¹²⁹ Zum Status siehe die Website des Comité Maritime International, <www.comitemaritime.org>, unter „Publications (Status of Maritime Conventions)“; *CMI Yearbook* 2014 (2015) 466.

¹³⁰ International Convention relating to the liability of owners of sea-going ships, Brüssel 10.10.1957, 1412 UNTS 80.

¹³¹ Siehe *CMI Yearbook* 2014 (Fn. 129) 493 f.

¹³² Convention on limitation of liability for maritime claims, London 19.11.1976, 1456 UNTS 221.

¹³³ Siehe *CMI Yearbook* 2014 (Fn. 129) 543 ff.

neu regelte.¹³⁴ Weitere Änderungsprotokolle mit eigenem Mitgliederstamm bleiben hier außer Betracht. Alles in allem ist für die Unternehmen der Seeschifffahrt ein Rechtslabyrinth entstanden; von Einheitsrecht kann kaum die Rede sein.

Die Revision ist ein unausweichliches Problem alternder Konventionen. Zu seiner Lösung enthalten viele Übereinkommen Revisionsklauseln, die es einem Quorum der Vertragsstaaten gestatten, eine Revisionskonferenz einzuberufen. Zur eigentlichen Revision werden dann traditionell neue Übereinkommen und Änderungsprotokolle abgeschlossen, die wiederum der Ratifikation durch die Gesetzgeber der Vertragsstaaten bedürfen. Der oben beschriebene zweiphasige Prozess von internationaler Vereinbarung und nationaler Willensbildung findet also auch hier statt.¹³⁵ Veränderte politische Gewichte im nationalen Rahmen oder auch nur eine überlastete nationale Gesetzgebungsagenda können dazu führen, dass manche Vertragsstaaten eine Änderung billigen, andere nicht. Einheitsrecht zerfällt. Verhindern lässt sich dies nur dadurch, dass die zweite Phase bei der Bildung von Einheitsrecht verkürzt und ersetzt wird durch einen Mechanismus, der im Regelfall der bloßen Anpassung zu einer raschen Billigung durch die Vertragsstaaten führt.

2. Vereinfachte Revisionsverfahren

In staatsrechtlicher Hinsicht impliziert ein solcher Mechanismus eine partielle Delegation von Entscheidungsbefugnissen von der nationalen Legislative auf internationale Gremien. Er muss deshalb in der zu ändernden Grundkonvention verankert sein, um teilzuhaben an der Zustimmung des nationalen Gesetzgebers. Bislang sind solche Mechanismen nur sehr zurückhaltend und zögerlich erprobt worden.

Ein Beispiel für eine recht weit reichende Delegation findet sich im SOLAS-Übereinkommen in Bezug auf Sicherheitsvorkehrungen auf Seeschiffen.¹³⁶ Änderungen können hier vom *Maritime Safety Committee* mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Soweit es sich dabei um Änderungen technischer Vorschriften handelt, etwa bezüglich des Baus oder der Ausrüstung von Schiffen, werden solche Änderungen völkerrechtlich für

¹³⁴ Protocol of 1996 to amend the Convention on limitation of liability for maritime claims, 1976, BGBl. 2000 II 790; ein konsolidierter Text findet sich auf der Website der European Maritime Safety Agency, <www.emsa.europa.eu>.

¹³⁵ Siehe oben IV.1. nach Fn. 88.

¹³⁶ Siehe Art. VIII lit. b) der International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS) vom 1.11.1974, 1184 UNTS 277, BGBl. 1979 II 141; siehe näher *Thomas Mensah*, Maritime Safety Regulations, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Fn. 13) Rn. 8ff.

alle Vertragsstaaten nach einer näher bestimmten Frist verbindlich, es sei denn, Regierungen von Vertragsstaaten, die über mehr als 50% der Welt-handelstonnage verfügen oder die ein Drittel der Vertragsstaaten ausmachen, widersprechen.¹³⁷ Ob die betreffenden Änderungen innerstaatlich umgesetzt werden müssen, hängt vom nationalen Recht ab.

Mancher wird den Übergang vom Zustimmungs- zum Widerspruchsmo- dell damit abtun, dass es sich um „rein technische“ Fragen handle. Doch ist der Aufwand für die Umsetzung solcher Änderungen unter Umständen hoch, vielleicht höher als bei mancher Erweiterung der privatrechtlichen Haftung. Unter diesem ökonomischen Gesichtspunkt erscheinen solche Mechanismen vereinfachter Revision von Übereinkommen daher auch für das Privatrecht möglich. Wo die Erfahrung mit einheitsrechtlichen Konven- tionen und dem Bedürfnis für ihre Änderung lang genug zurückreicht, hat man denn auch in neuerer Zeit entsprechende Regelungen geschaffen.

Im Recht der internationalen Eisenbahntransportverträge ist eine beson- dere Revisionskommission vorgesehen, die auf Antrag von Vertragsstaaten viele Vorschriften des Übereinkommens unter dem Vorbehalt abändern kann, dass nicht mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten widerspricht.¹³⁸ Und auch bezüglich der oben geschilderten Beschränkung der Reederhaf- tung verleiht das Protokoll von 1996 dem Rechtsausschuss der IMO die Befugnis, auf Antrag der Hälfte der Vertragsstaaten die Haftungsgrenzen des Protokolls abzuändern. Wenigstens die Hälfte der im Rechtsausschuss vertretenen Staaten muss zustimmen; einem Viertel der Vertragsstaaten kommt eine Sperrminorität zu.¹³⁹ Auch im Recht des geistigen Eigentums finden sich zum Teil vereinfachte Revisionsverfahren, die freilich allein prozedurale und institutionelle Fragen betreffen.¹⁴⁰ Die Beispiele zeigen die Variationsbreite der entsprechenden Verfahrensregelungen. Für die Zukunft des einheitlichen Privatrechts sind derartige Verfahren aber im Prinzip un- verzichtbar.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Die Privatrechtsvereinheitlichung hat sich des völkerrechtlichen Vertra- ges bedient, weil es zunächst um Themen mit öffentlich-rechtlichem Ein- schlag ging; an dieses Instrument gewöhnt, hielt man daran auch für das

¹³⁷ Näher Art. VIII lit. b)(vi)(2) SOLAS (vorige Fn.).

¹³⁸ Vgl. die Art. 8 § 2, 19 § 3 und 21 § 2 der Convention relative aux transports internatio- naux ferroviaires, Bern 9.5.1980, 1396 UNTS 3.

¹³⁹ Siehe Art. 8 des Protokolls von 1996 (Fn. 134).

¹⁴⁰ Siehe Art. 13 des Madrid Agreement concerning the international registration of marks of 14 April 1891, as amended in Stockholm on 14 July 1967, 828 UNTS 390; ähnlich Art. 61 des Patent Cooperation Treaty, Washington 19.6.1970, 1160 UNTS 231.

„reine“ Privatrecht fest. Erst in neuerer Zeit zeigt sich eine zunehmende Varianz der Formen: Doch sind Modellgesetze oder *Principles* eher Orientierungspunkte für eine spontane Rechtsannäherung, Auslegung und Ergänzung der völkerrechtlichen Übereinkommen in Gesetzgebung und Anwendung, als dass sie Vehikel der Rechtsvereinheitlichung wären. Beide haben ihre Grenzen.

Die Institutionalisierung der Rechtsvereinheitlichung, nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen, hat mittlerweile einen fast flächendeckenden Charakter angenommen. Es gibt kaum ein Thema, das nicht von einer spezialisierten internationalen Agentur bearbeitet werden könnte. Die internationalen Organisationen haben in vielen Bereichen eine auch politisch führende Rolle in der Rechtsvereinheitlichung erlangt. UNIDROIT, UNCITRAL und der Haager Konferenz fällt dabei die Aufgabe zu, für eine gewisse Konsistenz der privatrechtlichen Texte zu sorgen.

Mit der Europäischen Union ist in den letzten Jahrzehnten ein neuer Akteur auf der Bühne erschienen, der in der Rechtsangleichung innerhalb Europas andere internationale Organisationen verdrängt hat. Die anderen Organisationen verlegen deshalb notwendig den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in den außereuropäischen, universellen Rahmen. Auch dort wird die EU tätig, freilich als Partei universeller Rechtsvereinheitlichungsprojekte und nicht als Erzeuger von Einheitsrecht.

Die methodischen Fragen der Auslegung von Einheitsrecht sind im Sinne einer autonom rechtsvergleichenden Auslegung weitgehend geklärt. Für die Lückenfüllung ist stärker als bisher auf allgemeine Prinzipien des jeweiligen Rechtsgebietes zu rekurrieren. *À la longue* wird das Ziel der praktischen Rechtseinheit nicht erreicht werden können ohne institutionelle Vorkehrungen wie etwa Vorlagen an einen internationalen Gerichtshof.

Um alternde Konventionen an neue Verhältnisse anzupassen, erweisen sich die traditionellen Änderungsprotokolle aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit und der zeitraubenden Ratifikationsprozeduren als ungeeignet. Ansätze in manchen Konventionen lassen erkennen, dass vereinfachte Revisionsverfahren möglich und fruchtbar sind.

Summary

THE INTERNATIONAL UNIFICATION OF PRIVATE LAW IN THE ERA OF GLOBALIZATION

In unifying private law, the international community initially made use of treaties since the subjects of the early years before World War I were conceived of as affecting national sovereignty. As this tool proved functional, it was subsequently retained as the vehicle of “pure private law” unification. In

more recent times an increasingly varied number of legal forms can be observed. However, whereas model laws and principles facilitate a spontaneous approximation of laws and allow for the interpretation and supplementation of conventions in legislation and practice, they do not unify the law. Both tools thus have their limits.

The institutionalization of legal unification started after World War II; it has meanwhile acquired a very comprehensive character. There is hardly any subject not capable of being treated by a specialized international agency. In many areas international organizations have also taken the political lead in the unification of laws. The task of safeguarding the consistency of private law in this multi-voiced concert is incumbent on UNIDROIT, UNCITRAL and the Hague Conference.

In recent decades, a new actor has entered the scene: the European Union. As regards the unification of laws within Europe, it has ousted other international organizations. By necessity the other organizations have relocated the centre of their activities to the extra-European, universal field. The EU has become active in that context as well: as a party to universal conventions, not as a producer of uniform law.

The interpretation of uniform law has to a large extent come to be understood as autonomous interpretation taking into account the insights provided by comparative law. With regard to gap-filling, recourse should be had to general principles governing the respective area of law at issue. In the long run, the aim of uniform law application cannot be achieved without institutional arrangements such as the referral of preliminary questions to an international tribunal.

The traditional approach of amending protocols has proven unsatisfactory for adapting aging conventions to a new environment because of the inherent uncertainty and time-consuming nature of ratification procedures. New approaches in some conventions demonstrate that simplified revision procedures are possible and promising.

